



Antrag

Kreisstadt Mühldorf a. Inn Stadtplatz 21 84453 Mühldorf a. Inn
--

zur Berechnung und Auszahlung des ex-ante-Ausgleichs für die Finanzierung des Stadtbusverkehrs in der Kreisstadt Mühldorf a. Inn aufgrund der allgemeinen Vorschrift

(Vermeidung von Überzahlung)

I. Allgemeine Angaben

1.	Name des Unternehmens Betriebssitz PLZ, Ort Straße, Haus-Nr. Ansprechpartner/-in Telefon-Nr. / Telefax-Nr. E-Mail-Adresse Bankverbindung Geldinstitut		
		IBAN	
		BIC	

2.	Name des Beauftragten, wenn Dritte den Antrag stellen Betriebssitz PLZ, Ort Straße, Haus-Nr. Ansprechpartner/-in Telefon-Nr. / Telefax-Nr. E-Mail-Adresse Bankverbindung Geldinstitut Inkassovollmacht Zustellungsvollmacht		
		IBAN	
		BIC	
		ja	
ja		nein	

Anlage 4 (Antragsformular)

Allgemeine Vorschrift Stadtbusverkehr Kreisstadt Mühldorf a. Inn

Der Antragssteller beantragt für das Ausgleichsjahr _____ die Gewährung des Ausgleichs nach der allgemeinen Vorschrift für den Stadtbusverkehr in der Kreisstadt a. Inn.

Der Antragsteller erklärt, dass er die in der Vorabbekanntmachung „Wettbewerbliche Vergabe von Personenbeförderungsleistungen im Linienverkehr mit Kraftomnibussen (Stadtbusverkehr) in der Kreisstadt Mühldorf am Inn“ geforderte

- Quantität der Verkehrsleistung (dokumentiert in Anlage 2 allgemeinen Vorschrift) und
- Qualität der Verkehrsbedienung (dokumentiert in Anlage 3 allgemeine Vorschrift)

für den Stadtbusverkehr in der Kreisstadt Mühldorf a. Inn als Bedingung der Ausgleichsgewährung erfüllen wird. Abweichungen sind durch den Antragssteller monatlich gegenüber der Kreisstadt schriftlich zu dokumentieren.

Der Antragsteller erklärt weiterhin, dass

- ihm bekannt ist, dass nur ein vollständiger und fristgerechter Antrag bearbeitet wird;
- ihm bekannt ist, dass der maximal zulässige Ausgleich auf 1,0 Mio. Euro pro Jahr (netto) beschränkt ist (maximaler Gesamtausgleich) und erst ab dem zweiten vollen Ausgleichsjahr fortgeschrieben wird (Ziffer 4.2). Aufgrund der, in der Vorabbekanntmachung bekannt gemachten Basisverkehrsleistung von ca. 330.400 Fahrplankilometer pro Jahr und dem maximalen Gesamtausgleich ergibt sich in den beiden ersten Ausgleichsjahren ein ex ante Tarifäquivalent von 3,0267 Euro/Fahrplankilometer. Ab dem zweiten vollen Ausgleichsjahr ergibt sich das Tarifäquivalent aus dem fortgeschriebenen Gesamtausgleich und der Basisverkehrsleistung. Sofern das ex ante Tarifäquivalent im Vorjahr zu einer Überzahlung oder Überkompensation geführt hat, wird das ex ante Tarifäquivalent auf das Niveau gekürzt, um eine ex ante Überzahlung zu vermeiden,
- ihm die allgemeine Vorschrift des Aufgabenträgers Kreisstadt Mühldorf a. Inn bekannt ist und die darin enthaltenen Verpflichtungen, von ihm beachtet werden;
- bis zum 30.04. des auf das Ausgleichsjahr folgenden Jahres ein Testat eines Wirtschaftsprüfers der Kreisstadt oder einer von ihr benannten Person oder Stelle vorzulegen ist, dass die Übereinstimmung mit den beihilferechtlichen Voraussetzungen der VO (EG) Nr. 1370/2007 und ggf. eine Überkompensation bescheinigt;
- ihm bekannt ist, dass die gemachten Angaben subventionserheblich i.S.d. § 264 StGB sind;
- die Angaben in diesem Antrag nach bestem Wissen und vollständig gemacht worden sind.

Ort, Datum,
Erklärung des Antragsstellers

Unterschrift, Firmenstempel